



Erfolgreicher Auftakt

Digital-Konferenz „HOAI 2021“

Die HOAI 2021 ist derzeit in aller am Planungswesen Beteiligten Munde: Somit stand der Austausch über die wesentlichen Änderungen und mögliche Gestaltungsspielräume der novellierten Honorarordnung im Fokus der Digital-Konferenz der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz am 21. Januar 2021. Die virtuelle Auftaktveranstaltung erwies sich als ein voller Erfolg: Dass weit über 300 TeilnehmerInnen – darunter PlanerInnen und AuftraggeberInnen – am Donnerstagnachmittag vor ihren Bildschirmen zusammenkamen, bestätigte nicht nur die aktuelle Brisanz des Themas, sondern auch, dass die Akzeptanz von digitalen Veranstaltungsformaten kontinuierlich wächst. Im ersten Teil der Veranstaltung wurden die TeilnehmerInnen in drei Impulsvorträgen über die wichtigsten Auswirkungen der HOAI-Novelle auf Honorarvereinbarungen zwischen PlanerInnen und AuftraggeberInnen informiert.

Bereits zu Beginn der Veranstaltung machte Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz dabei



in seinem Grußwort deutlich, dass es im Sinne beider Vertragsparteien – Auftragnehmer wie Auftraggeber – sei, dem Preisdumping im Wettbewerb um Planungsaufträge entgegenzuwirken. Die HOAI 2021 biete laut Lenz eine brauchbare Grundlage für eine qualitätsvolle Planung. Trotz Wegfall verbindlicher Mindest- und Höchstsätze empfehle der Gesetzgeber für eine angemessene Auftragsvereinbarung, weiterhin an den Orientierungswerten der HOAI festzuhalten und Leistungen nicht unter dem früheren Mindestsatz, jetzt Basishonorarsatz anzubieten bzw. zu vergeben.

Dipl.-Ing. Ulrich Welter, Sachverständiger für Ingenieurhonorare, teilte diese Ansicht und warnte in seinem Impulsvortrag vor einer massiven Insolvenzwelle bei den Ingenieurbüros und entsprechend unkalkulierbaren Folgen für öffentliche Auftraggeber. Auch Klaus Faßnacht vom Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz betonte, dass Auftraggeber bei der Vergabe von Planungsleistungen einen Qualitätswettbewerb stets einem Preiswettbewerb vorziehen (sollten). Vergaberechterspezialistin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M. klärte die TeilnehmerInnen schließlich darüber auf, was unter einem ungewöhnlich niedrigen Preisangebot zu verstehen und wie damit umzugehen sei.

Im Anschluss an die Impulsvorträge hatten die TeilnehmerInnen die Möglichkeit den Referenten Fragen zu stellen, die in einer lebhaften Diskussion ausgiebig beantwortet wurden. Die Präsentationen zu den Impulsvorträgen der drei Experten können Sie auf unserer Internetseite www.ing-rlp.de einsehen und herunterladen.

Terminankündigung

Die nächste Digital-Konferenz mit dem Titel

„Die Schwierigkeiten im Alltag: Anfragen – Angebote – Vertragsmanagement – Verbesserungsmöglichkeiten“

findet am **18. März 2021** statt.

Die Teilnahme ist kostenfrei. Anmeldung an Frau Anders über anders@ing-rlp.de. Die digitale Übertragung der Veranstaltung wird über das Programm „Zoom“ erfolgen. Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie einen entsprechenden Link zur Veranstaltung mit den Einwahldaten. Für Ihre Teilnahme benötigen Sie lediglich ein internetfähiges Gerät (PC/Tablet/Mobiltelefon). Es muss kein Programm etc. heruntergeladen werden.

INHALT

Expertenaufsatz: HOAI 2021	2
Recht	3
Kammer informiert: JVEG	4
Online BIM-Cluster-Treffen	5
Girls' Day	6
Bayerische Versorgungskammer	7
Mitglieder	8

Expertenaufsatz

HOAI 2021: Die Nichtanhebung der Honorartafelwerte und die Folgen für Ihre Kalkulation



VON DIPLOM-ING. UND ARCHITEKT KLAUS D. SIEMON,
ÖBÜV SACHVERSTÄNDIGER FÜR HONORARE
UND LEISTUNGEN DER ARCHITEKTEN, KASSEL (VELLMAR)

Mit freundlicher Genehmigung des IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft, Würzburg, Abdruck aus der Zeitschrift PBP, Planungsbüro professionell (www.iww.de), Ausgabe 11/2020

Am 01.01.2021 ist die neue HOAI 2021 in Kraft getreten. In der HOAI 2021 ist vor allem das EuGH-Urteil vom 04.07.2019 verarbeitet. Die HOAI kann weiterhin als Honorargrundlage vereinbart werden, muss aber nicht. Für Sie wichtig zu wissen ist, dass selbst ein „HOAI-Vertrag“ zu einer wirtschaftlichen Schieflage führen kann. Das liegt daran, dass in der HOAI 2021 die veralteten Tafelwerte von 2013 weiter gelten.

Das Grundproblem der veralteten Tafelwerte

Die Honorartafelwerte sind zuletzt für die HOAI 2013 kalkuliert und entwickelt worden. Mittlerweile sind also acht Jahre vergangen. Die Bürokosten sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Aber auch die rechtlichen und technisch-fachlichen Anforderungen an die Planung und Bauüberwachung sind stark gestiegen. Die Baukostenentwicklung gleicht diese gestiegenen Aufwendungen (z.B. durch Anstieg der anrechenbaren Kosten infolge der Baukostensteigerung) nicht ansatzweise aus. Das lässt sich unmittelbar dem BMWi-Gutachten (Studie Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums; Verfasser: GWT-TUD/Börger/Kalusche/Siemon) entnehmen.

Blicken wir z. B. zurück ins Jahr 1984. Schon damals wurde im Bundestag über die Mindestsätze der HOAI diskutiert (Plenarprotokoll 10/86). Den im Bundestag vertretenen Parteien war bewusst, dass die Mindestsätze nicht die Regelsätze darstellen. Diese Debatte gewinnt nun wieder an Bedeutung. Sie sollten Ihre Auftraggeber bei Vertragsverhandlungen unbedingt auf diesen Umstand und auch auf die acht Jahre alten Tafelwerte der HOAI 2013 hinweisen.

Wichtig | Die Flächenplanungen sind besonders hart betroffen. Denn hier gibt es keine (im Zeitverlauf gestiegenen) anrechenbaren Kosten, die die Nichtanhebung der Tafelwerte etwas kompensieren.

So sind die Honorartafelwerte der HOAI 2013 entstanden

Um zu verstehen, wie sich die Verhältnisse inzwischen geändert haben, ist es sinnvoll, sich mit dem Kalkulationsprinzip der HOAI-Tafelwerte zu befassen.

Tafelwerte wurden erstmals mathematisch als Formel hergeleitet

Die früheren Fassungen der Tafelwerte der HOAI (vor der HOAI 2013) waren ohne mathematische Herleitungsformel anhand einzelner Werte aufgestellt worden. Sie hatten daher keine in sich konsistente rechnerische Herleitungsbasis und auch keine rechnerische Beziehung untereinander.

Honorarformel hat zwei Bestandteile

Bei der Ermittlung der Honorartafelwerte 2013 wurde daher zunächst eine Honorarformel aufgestellt, die in einem ersten Schritt die rechnerische Nachbildung der ursprünglichen Tafelwerte der HOAI 1996 als einheitliche mathematische Formel abbildet. Im zweiten Schritt wurden die Veränderungen der Bürokosten, Baukosten, Komplexitätsveränderungen und Veränderungen bei den Leistungsbildern als Einflussfaktoren (μ) für die Objekt- und Fachplanung erfasst. Dabei wurde die HOAI 2009 übersprungen, weil sie lediglich eine pauschale Anhebung über alles darstellte, ohne die oben erwähnten einzelnen Einflüsse kalkulatorisch systematisch zu würdigen.

Benennung von Einflussfaktoren für die Ermittlung der Tafelwerte

Die im ersten Schritt entwickelte Honorarformel wurde dann erweitert um die kalkulatorischen Einflussfaktoren und ergab so die Tafelwerte der HOAI 2013. Als Einflussfaktoren wurden bei der Objektplanung und Fachplanung identifiziert

- die Baupreisentwicklung in Deutschland: μ_{BP}
- die Kostenentwicklung in Planungsbüros: μ_1
 - Einzelfaktor für Personalkosten: μ_{11}
 - Einzelfaktor für Sachkosten: μ_{12}

- die Rationalisierung: μ_2
- Einflussfaktoren in Bezug auf die Grundleistungen: μ_3
 - Einzelfaktor für Änderung bei rechtlichen und technischen Anforderungen: μ_{31}
 - Einzelfaktor für Leistungsbildveränderungen gegenüber den Leistungsbildern der HOAI 2009: μ_{32}

So haben sich die Einflussfaktoren verändert

Es wird jedem einleuchten, dass sich zwischen 2013 und 2021 bei Personal- und Sachkosten, Rationalisierungseinflüssen, den rechtlichen und technisch-fachlichen Anforderungen an Planung und Bauüberwachung einiges geändert hat, und Projekte auch deutlich komplexer geworden sind. Auch externe Einflüsse in Planung und Ausführung wirken hier.

Hinzu kommt, dass immer mehr Projekte aus dem Tafelwertbereich der HOAI herausfallen, weil die Baupreise weiter steigen. So sind seit der Einführung der HOAI durch Tafelwertüberschreitung bereits ca. 60 Prozent der Projekte aus dem Regelungsbereich der HOAI herausgefallen.

Höhere Baupreise machen Anpassung nicht obsolet

Es ist kalkulatorisch nicht nachvollziehbar, dass steigende oder gestiegene Baupreise (über höhere anrechenbare Kosten) eine Anhebung der Tafelwerte überflüssig machen. Das zeigt sich bereits daran, dass die Tafelwerte der HOAI 2009 genau deshalb (allerdings nur pauschal) erhöht wurden. Im Rahmen einer Evaluation (im BMWi-Gutachten) wurde festgestellt, dass die Erhöhung der Tafelwerte um 10% die gestiegenen Kosten nicht ausgeglichen hatte.

Honorarangemessenheit: Anpassungsbedarf ist offenkundig

Diese Punkte zeigen, dass die Honorartafelwerte jetzt angepasst werden sollten, wenn die HOAI den Anspruch erfüllen will, angemessene Honorare mit den Mindestsätzen

(jetzt: Basishonorarsätze) abzubilden. Seit dem Jahr 2013 sind die Mindestsatz-honorare effektiv gesunken. Das zeigt ein Vergleich mit dem BMWi - Gutachten aus dem Jahr 2012. Die dort ermittelten Einflussfaktoren mit ihren Steigerungsraten zeigen bereits systematisch betrachtet, dass die letzten Jahre nicht spurlos vergangen sein können.

Beispiel: Im Leistungsbild Gebäude mittlerer Tafelbereich wurden die Tafelwerte in der HOAI 2013 um ca. 27 Prozent gegenüber der HOAI 2009 nach oben angepasst. Diese neuen Tafelwerte bildeten zwar auch Leistungsbildveränderungen ab. Diese machten von den 27 Prozent aber grob geschätzt nur zehn Prozent aus. Der Rest war, von den Leistungsbildveränderungen unberührt, effektives Anpassen an neue Kostenverhältnisse in den Büros, Komplexitätszuwächse, rechtliche und fachlich-technische Anforderungen.

Die Folgen für Ihre Vertragsanbahnungen

Die Auswirkungen für Ihre Vertragsanbahnungen sind erheblich. Denn die als Orientierungshilfe geltenden Honorartafelwerte der HOAI 2021 stellen, zumindest was die Basishonorarsätze betrifft, nur schwer vorstellbar aktuelle Orientierungswerte dar. Vor diesem Hintergrund rückt die damalige

Bundestagsdebatte von 1984 wieder in den Fokus, wonach der Mindestsatz (heute: Basishonorarsatz) nicht der Regelsatz sein soll. Der Verfasser wird dazu in Kürze ein eigenes Gutachten vorlegen, das auf der Basis einer Umfrage eine aktuelle Bewertung vornimmt und eigene Anhaltswerte für aktuelle Honorartafeln entwickelt.

Öffentliche Auftraggeber vor Herausforderungen bei Auftragsvergabe

Öffentliche Auftraggeber werden künftig wahrscheinlich vermehrt prüfen, ob und inwieweit Honorarangebote unterhalb der Basishonorarsätze der Orientierungswerte nach HOAI 2021 als angemessen eingestuft werden können. Zieht man die vergaberechtlichen Grundsätze der Vergabe von Bauleistungen zu Rate (sinngemäß: keine Beauftragung zu unangemessenen Preisen und Kalkulationsprüfung von Angeboten, die mehr als zehn Prozent unter den anderen Angeboten liegen), stellt sich die Frage, ob bei Unterschreitungen von den aktuellen Basishonorarsätzen überhaupt von „angemessenen Preisen“ ausgegangen werden kann. Besonders schwierig wird die Situation, wenn die Grundleistungen, für die die Basishonorarsätze gelten, im Zuge der Ausschreibungen bei Vergabeverfahren fachlich und inhaltlich mit ergänzenden Leistungen „angereichert“ sind, die sich nicht in den

Grundleistungen wiederfinden.

Auftraggeber auf unbefriedigende Situation hinweisen

Es wird daher vorgeschlagen, Ihre Auftraggeber mit diesen Zusammenhängen in den Vertragsverhandlungen vertraut zu machen. Mit anderen Worten: Machen Sie Ihrem Auftraggeber unmissverständlich klar, dass bereits die Basishonorarsätze kalkulatorisch veraltet sind. Wenn Bauherrn die Grundleistungen dann noch um anteilige weitere Leistungen erweitern, wird die Unterdeckung gemessen am Basishonorar HOAI 2021 noch gravierender.

Fazit

Es ergibt sich aufgrund der beschriebenen Veränderungen die Notwendigkeit, die Tafelwerte der HOAI möglichst bald zu aktualisieren. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass der Regelungsbereich durch Anpassung der anrechenbaren Kosten wieder auf das ursprünglich gewollte Maß angehoben wird. In Kürze wird das IWW-Institut gemeinsam mit dem VBI ein Gutachten veröffentlichen, das aufgrund einer Umfrage zu Kostenveränderungen und Aufwandsveränderungen eigene Anhaltswerte als Alternative aufzeigt.

IWW © 2021

Recht

Ausschreibungen: was ist zulässig – was ist unzulässig

1. Grundsätze für die Vergabe von Planungsleistungen

Die Bestimmung des Auftragsgegenstandes obliegt dem Auftraggeber und ist dem eigentlichen Vergabeverfahren vorgelagert. Das Vergaberecht macht dem öffentlichen Auftraggeber keine Vorgabe hinsichtlich dessen was er beschaffen muss oder will, sondern regelt nur die Art und Weise der Beschaffung.¹ Planungsleistungen werden üblicherweise in Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb vergeben (§ 17 Abs. 1 VgV).

Der rechtliche Rahmen für die Vergabe von Planungsleistungen ist in der VgV, insbesondere in den Besonderen Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen §§ 73 ff VgV geregelt. Dort sind die Anforderungen an die möglichen zu fordernden Eignungskriterien festgelegt (§ 75 VgV). In der ersten Stufe, dem Teilnahmewettbewerb, gilt es einen geeigneten Bewerber zu finden. Die Auswahl erfolgt anhand von formalen Kriterien. In der 2. Stufe folgt das Verhandlungsverfahren.



§ 76 VgV regelt, dass die Vergabe im Leistungswettbewerb erfolgt. Wesentliches Zuschlagskriterium soll die **Qualität der Leistung** sein. Im Vergaberecht gilt der Grundsatz, dass der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist (§ 127 Abs. 1 GWB).

Das wirtschaftlichste Angebot im Verhandlungsverfahren ermittelt der Auftraggeber unter anderem nach den **festgelegten Qualitätskriterien und dem Preis**.

Der Preis als alleiniges Zuschlagskriterium ist bei der Beschaffung von Architekten- und Ingenieurleistungen nicht vorgesehen. Der Auftraggeber kann auch auf Verhandlungen ganz verzichten und den Zuschlag

auf das unveränderte Erstangebot erteilen (§ 17 Abs. 11 VgV). Dies kann zu einer erheblichen Verkürzung des Verfahrens führen.

2. Der Qualitätswettbewerb

Als Voraussetzung dafür, dass die Angebote qualitativ verglichen werden können, muss die Leistung eindeutig, vollständig und technisch richtig beschrieben werden. Der Auftraggeber muss aus Gründen der Chancengleichheit und Transparenz in der Leistungsbeschreibung möglichst vollständig angeben, welche Leistungen er erwartet. Dazu gehört nicht nur die Beschreibung von „Grundleistungen, sondern auch von besonderen Leistungen“, wenn der Auftraggeber diese von den Bietern erwartet.² Das Verhandlungsverfahren dient dazu, den Leistungsgegenstand zu optimieren.

Mit den Bietern verhandeln bedeutet: „Der Leistungsgegenstand wird in der Ausschreibung nicht in allen Einzelheiten festgeschrieben. Angebote können abgeändert werden, nachdem sie abgegeben wurden.“ Der Auftraggeber und der potenzielle Auftragnehmer können den Auftragsinhalt und

¹ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.07.2014 -15 Verg 4/14

² VK Westfalen, Beschluss vom 28.02.2017 – VK 1 – 1/17

die Auftragsbedingungen solange besprechen bis klar ist, wie die Leistung ganz konkret beschaffen sein soll, zu welchen Konditionen der Auftragnehmer diese anbietet und zu welchem Preis geliefert wird. Änderungen und Ergänzungen des Angebots nach Abgabe des sogenannten Erstangebots sind im Verhandlungsverfahren somit grundsätzlich zulässig und erwünscht und dürfen vom öffentlichen Auftraggeber in nicht diskriminierender Weise auch initiiert werden. Die Ausschreibung bewirkt aber eine gewisse Selbstbindung des öffentlichen Auftraggebers insofern, als es ihm verwehrt ist, grundsätzlich auf Mindestbedingungen zu verzichten, die er zuvor als bindend bekannt gemacht hat. Hat der Auftraggeber „falsch ausgeschrieben“ und wird ihm dies über die Angebote deutlich, muss er das Verfahren zurückversetzen und allen Beteiligten die Möglichkeit geben, sich auf eine geänderte Leistungsbeschreibung einzustellen.

3. Preiswettbewerb

a) Kann der Auftraggeber die Preise vorgeben?

Der Preiswettbewerb ist insbesondere durch die Entscheidung des EuGH,³ wonach die verbindlichen Mindestsätze der HOAI europarechtswidrig sind, in den Fokus gerückt. Dem Auftraggeber ist es seither möglich, auch über Preise unterhalb der früher bindenden Mindestsätze zu verhandeln. Die Grenze liegt bei einem ungewöhnlich niedrigen Honorarangebot (§ 60 VgV). Um den Qualitätswettbewerb zu stärken kann der Auftraggeber auf einen Preiswettbewerb ganz verzichten, indem er einen festen Preis vorgibt (§ 58 Abs. 2 S. 2 VgV). Dies kann auch ein Pauschalpreis sein. Wenn der Auftraggeber einen Pauschalpreis vorgibt, muss er allerdings explizit angeben, welche Leistung (Leistungsoll) für diesen Pauschalpreis erbracht werden soll. Anders ist eine Abgrenzung zu eventuell später erforderlichen zusätzlichen Leistungen nicht möglich. Umgekehrt ist die Forderung nach Abgabe

eines Pauschalpreisangebotes an den Bieter ohne hinreichende Preisermittlungsgrundlagen nicht zulässig. Bei Planungsleistungen stellt sich aber das Problem, dass die künftige Leistung nur mit relativer Unschärfe beurteilt werden kann, weshalb Pauschalpreise eher ungeeignet erscheinen.

b) Darf der Auftraggeber versteckt zu einer Leistungsreduzierung auffordern?

Seit der Entscheidung des europäischen Gerichtshofs vom 04.07.2019 C 337/17 gibt es für Planungsleistungen kein reguliertes Preisrecht mehr. Dies bedeutet aber nicht, dass der Auftraggeber deshalb die geforderte Leistung unspezifiziert beschreiben könnte.

Das Preisangebot wird an § 60 VgV gemessen. Eine solche Prüfung ist nur möglich, wenn feststeht, welche Leistung für den Preis erbracht wird.

Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebots im Verhältnis zu der geforderten Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der öffentliche Auftraggeber vom Bieter Aufklärung. Kann die geringe Höhe des angebotenen Preises nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden, darf er den Zuschlag auf dieses Angebot ablehnen (§ 60 Abs. 3 S. 1 VgV). Die Ablehnung ist somit nicht zwingend. Die Vorschrift soll primär den öffentlichen Auftraggeber schützen.

c) Kann zu einer Leistungsreduzierung aufgefordert werden, um die Preisprüfung zu umgehen?

Urteile zu unzulässigen Leistungsreduzierungen befassten sich mit Unterschreitung der Mindestsätze der HOAI.⁴ Übermittelt der öffentliche Auftraggeber eine Anfrage mit einem Honorar-Abrechnungsblatt in dem potentielle Bewertungen der Leistungsphasen vom Bieter vorzunehmen sind, wurde unterstellt, dass die Anfrage wegen der verbindlichen Geltung der HOAI auf eine Unterbietung abzielte und der Auftraggeber deshalb Stö-

rer im Sinne des UWG ist. Diese Grundsätze sind nur noch insofern heranzuziehen, als es nicht dem Auftragnehmer überlassen werden darf, welche „abgemagerte“ Leistung er für einen besonders günstigen Preis erbringt. Ein transparenter Wettbewerb ist dann nicht mehr möglich, weil die Angebote dann nicht mehr vergleichbar sind.

d) Sind Preisnachlässe zulässig?

Preisnachlässe dürfen gefordert werden. Ob der Auftraggeber bedingte oder unbedingte Preisnachlässe fordert oder ob er sie in die Wertung einbezieht, ist allein seine Entscheidung. Bei einem Nachlass handelt es sich nicht um ein Nebenangebot, weil keine Abweichung von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung erfolgt⁵.

Eine Wertung von bedingten und unbedingten Preisnachlässen wie z.B. auch Skonti erfolgt danach, ob die Bedingungen praktisch erfüllbar und bestimmbar sind.⁶

4. Fazit:

Die Anforderungen an Umfang und Qualität der Planungsleistungen sollen für die Abgabe des Angebotes und aus Wettbewerbsgrundsätzen grundsätzlich so hinreichend beschrieben werden, dass Bieter eine sichere Grundlage für ein Preisangebot haben. In der Preisgestaltung ist der öffentliche Auftraggeber nur noch gemäß § 60 VgV gebunden, als er auf ein Angebot mit einem ungewöhnlich niedrigen Preis den Zuschlag nicht erteilen soll, ohne vorher Aufklärung zu verlangen. Auch wenn diese Vorschrift insofern bieterschützend sein soll als sie vor wettbewerbseinschränkenden Verhaltensweisen von Mitbewerbern schützen soll, ist der Bieterschutz gegen Niedrigangebote von Mitbewerbern faktisch gleich Null.⁷

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

⁵ VK Münster, Beschluss vom 14.10.2011 VK 14/11

⁶ VK Brandenburg, Beschluss vom 01.03.2005 VK 8/05

⁷ Kulartz/Kus/Marx/Portz/Prieß Kommentar VgV § 60 Rn.: 38

³ EuGH 04.07.2019 C 377/17

⁴ BGH Urteil vom 02.05.1991 – IZR 227/89

Kammer informiert

Novelliertes Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) in Kraft getreten

Am 1. Januar 2021 sind die Änderungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in Kraft getreten. Das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 war zuvor am 21. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3229) veröffentlicht worden. Damit

fand eine Anpassung der Vergütungs- und Entschädigungssätze für die Sachverständigentätigkeit statt. Von besonderer Relevanz ist dabei die Absenkung des sog. Justizrabattes (§ 14 JVEG) auf 5% statt bisher 10%. Im Vorfeld hatte es vor allem in diesem Punkt ausführliche Diskussionen

gegeben.

Den direkten Link für die aktuelle Fassung des JVEG im Volltext finden Sie auf unserer Internetseite www.ing-rlp.de. Die neuen Stundenvergütungssätze der Anlage 1 zu § 9 JVEG können Sie ebenfalls über unsere Internetseite abrufen.

Online BIM-Cluster-Treffen**„SOFTTECH“ - „BIM Deutschland“**

**BIM
Cluster**
rheinland-pfalz

Datum: **23. März 2021**
 Uhrzeit: **16:00 bis ca. 18:00 Uhr**
 Ort: **Online – Den Zugangslink erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung, ca. drei Tage vor der Veranstaltung.**

PROGRAMM**16:00 Uhr Begrüßung**

Dipl.-Ing. (FH) *Wilhelmina Katzschmann*,
 Sprecherin des BIM-Clusters RLP

16:05 – 16:50 Uhr

„Auf die Plätze, fertig, BIM!“ BIM mit den aktuellen Software-Lösungen SPIRIT (CAD), GRAVA (grafisches Aufmaß) und AVANTI (Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung)“

Dipl.-Ing. (FH) *Michael Müns (M.A.)*,

BIM-Experte und Leiter des Business Development bei Softtech GmbH

Wie lässt sich die BIM-Methode in 4 Phasen erfolgreich umsetzen? Die Verknüpfung von CAD- mit AVA-Daten gelingt am besten, wenn Planer Schritt für Schritt vorgehen. So lassen sich in der ersten Phase Teilmengen auch aus 2D-Plänen verknüpfen, ermitteln und auswerten. Erst in Phase 4 werden Mengen aus 3D-Modellen mit AVA-Bauteilen verknüpft. Anhand von Projektbeispielen aus dem Praxiseinsatz wird gezeigt, wie Kunden den Einstieg in die BIM-Methode geschafft haben.

16:50 – 17:00 Uhr**Fragen & Antworten****17:00 – 17:45 Uhr****Aktuelles aus der BIM-Landschaft in Deutschland**

Dipl.-Ing. (FH) *Wilhelmina Katzschmann*,

Sprecherin des BIM-Clusters RLP

17:45 – 18:00 Uhr**Fragen & Antworten****ANMELDUNG**

Die Veranstaltung ist kostenfrei, trotzdem bitten wir um Anmeldung bis zum 15.03.2021 an *Andrea Weingärtner*: weingartner@ing-rlp.de.

Informationen zum BIM-Cluster Rheinland-Pfalz finden Sie unter www.bim-cluster-rlp.de.

Service**Nachfolgesprachstunde**

Die nächsten Termine für unsere Nachfolgesprachstunde Büroübergabe/-übernahme finden am

13. April 2021 und am
6. Juli 2021

einstündig jeweils ab 13 Uhr, 14 Uhr, 15 Uhr und 16 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer in Mainz statt.

Im Rahmen eines einstündigen Erstgesprächs können Sie in vertraulicher Atmosphäre wichtige Aspekte eines Büroübergabevorhabens und alle rechtlichen, steuerlichen sowie Ihre individuellen Fragen mit einem erfahrenen Experten beraten. Selbstverständlich richtet sich dieses Angebot auch an Personen, die Interesse an einer Büroübernahme haben.

Als Spezialist für Nachfolgeregelungen bei Ingenieurbüros und Anbieter der Plattform www.nachfolge-boerse.de, betreut die Dr.-Ing. Preißing AG sowohl Büroinhaber als auch Nachfolgerelevanten.

Terminvereinbarung

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte telefonisch unter 06131 - 95986-0 einen Termin.

Buchempfehlung**Ingenieurbaukunst 2021 – Made in Germany**

Die aktuelle Ausgabe des Jahrbuchs „Ingenieurbaukunst“ präsentiert wieder eine Auswahl der wichtigsten Bauwerke unserer Zeit „Made in Germany“ und diskutiert die Zukunft des Planens und Bauens.

Herausgegeben von der Bundesingenieurkammer werden damit die Leistungen

des deutschen Bauingenieurwesens dokumentiert.

Umfang: ca. 208 Seiten | 391 Abbildungen
 Kosten: 39.90 Euro

Bestellung über: www.ernst-und-sohn.de
 ISBN: 978-3-433-03321-0



IngenieurINNEN gesucht?

Girls' Day 2021 wird digital

Berufsorientierung 4.0 – unter diesem Motto steht der Girls' Day 2021. Der Aktionstag gegen Rollenklischees im Beruf findet bundesweit am 22. April statt. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist auch die Berufs- und Studienorientierung derzeit eine Herausforderung. Umso wichtiger werden virtuelle Angebote: Der Girls' Day reagiert darauf und empfiehlt Unternehmen und Institutionen, dieses Jahr den Aktionstag digital auszurichten, wenn Präsenzveranstaltungen pandemiebedingt nicht realisierbar sind. Zur Unterstützung bieten die Bundeskoordinierungsstellen das Girls' Day-Digital-Event an. Teil dieses Events ist ein öffentliches Live-Programm mit spannenden Impulsen, Interviews und Diskussionsrunden. Mit dabei sind Vorbilder aus verschiedenen Berufsfeldern und Politik, Influencerinnen und Influencer.

Der Girls' Day geht mit den neuen, virtuellen Angeboten einen wichtigen Schritt in Sachen Digitalisierung. Ob in der Bildung, im Handwerk, aber auch in der Ingenieurbranche – mittlerweile sind in allen Berufen digitale Kompetenzen gefragt. Die Covid-19-Pandemie ist dabei ein zusätzlicher Treiber.

Der Girls' Day schafft durch die Erweiterung auf digitale Angebote den Unternehmen

und Institutionen an den Aktionstagen planbare und verbindliche Kontaktmöglichkeiten, die durch die Pandemie aktuell erschwert werden. Aus einem ersten digitalen Kontakt kann eine Bewerbung für ein Praktikum oder einen Ausbildungsplatz werden.

Der Praxistag ermöglicht es Mädchen auch 2021 wieder, Ausbildungsberufe und Studienfächer kennenzulernen, in denen sie



unterrepräsentiert sind und in denen auch künftig Fachkräfte gesucht werden: Mädchen gewinnen Einblicke in technische und handwerkliche Berufe im MINT-Bereich.

Eine Befragung aus dem Jahr 2019 belegt, dass der Aktionstag sowohl kurzfristig als auch langfristig wirkt. So steigt die Zahl der Girls' Day-Teilnehmerinnen, die einen Wunschberuf aus dem MINT-Bereich nennen, direkt nach dem Aktionstag um be-

achtliche sechs Prozent. Selbst ein halbes Jahr später sind es immer noch vier Prozent – das entspricht hochgerechnet auf die jährliche Gesamtteilnehmerinnenzahl, etwa 4.000 Mädchen!

Sie möchten wissbegierige Mädchen in Ihren Arbeitsalltag mitnehmen?

Tragen Sie Ihr Angebot kostenlos in den Girls' Day-Radar (www.girls-day.de/Radar) ein. Über diese Plattform finden Mädchen, Eltern und Lehrkräfte Ihr Angebot. Über Ihr Girls' Day-Konto können Sie Ihre Anmeldung bequem verwalten.

Informieren Sie die weiterführenden Schulen und Berufsinformationszentren Ihrer Region über Ihre Girls' Day-Aktion und laden Sie die Schülerinnen dazu ein. Neben Einblicken in den praktischen Berufsalltag werden auch Informationen zu Ausbildungswegen, Tätigkeitsfeldern und Entwicklungsmöglichkeiten gefragt sein. Zeigen Sie den Mädchen, wie es ist, als Ingenieurin den schönsten Beruf der Welt auszuüben!

Wenn Sie möchten, dass wir Sie bei Ihrer Aktion am Girls' Day begleiten, dann kontaktieren Sie gerne Frau Feddern unter feddern@ing-rlp.de.

Fort- und Weiterbildung

Seminarprogramm März und April 2021


 AKADEMIE DER INGENIEURE

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
22. März 2021, online	GEG und ingenieurmäßige Lüftungskonzepte	AKD-OLS-ORSE 05
24. März 2021, online	Schallschutz im Hochbau – Umsetzung der neuen Regelwerke in die Praxis	AKD-OLS-OSIH 02
25. März 2021, online	Die Normen für Abdichtungen gegen Wasser DIN 18531-18535	NNBA 01
26. März 2021, online	Expertenseminar HOAI 2021 - die Praxis der Honorarberechnung	AKD-OLS-OESH 02
13. April 2021, online	Nachtragsmanagement bei gestörten Bauabläufen	KD-OLS-ONGB 01
15. April 2021, Koblenz	Verhandlungsführung für Ingenieure und Architekten	VFIA 20
15. April - 26. Juni 2021, Ostfildern	Basis „Energieeffiziente Gebäudeplanung“ - Ausstellung von Energieausweisen für Wohngebäude nach § 21 EnEV	EGSE-100 17
16. April 2021, Ostfildern	Übersicht Veranstaltung Nutzenergiebedarf Heizwärme (Flächenermittlung, U-Wert- Berechnung)	EGSE-102 02
17. April 2021, Ostfildern	Wärmebrücken und Gebäudedichtheit, solare und interne Wärmegewinne	EGSE-103 02

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Wettbewerb

BDB lobt „StudentInnen-Förderpreis 2021“ aus

Zum insgesamt 21. Mal lobt der BDB den „StudentInnen-Förderpreis“ aus, um Studierende der Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen zu fördern. Prämiert werden Studienarbeiten, die für die Entwicklung des Bauens unserer Zeit beispielhafte und nachhaltige Lösungen aufzeigen. Der Preis ist mit insgesamt 5.200 Euro dotiert, Einreichungen werden noch bis einschließlich 31. März 2021 ausschließlich online entgegengenommen.

Hintergrund: Die Zukunft des Bauens und der Bauplanung wird maßgeblich von denen geprägt werden, die heute noch an Deutschlands Hochschulen studieren. Studierende aus den Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen benötigen deshalb besondere Förderung. Dies ist eines der zentralen Anliegen des Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure. Um dem gerecht zu werden,



lobt der BDB auch im kommenden Jahr den „StudentInnen-Förderpreis“ aus.

Der Preis ist mit einem Gesamtbetrag von 5.200€ dotiert. Eingereicht werden können Arbeiten aus den Kategorien Gebäude, Ingenieurbauwerke, Konstruktionen und Städtebau. Prämiert werden Studienarbeiten, die für die Entwicklung des Bauens unserer Zeit beispielhafte und nachhaltige Lösungen aufzeigen und dem interdisziplinären Ge-

danken des Planens und Bauens folgen. Teilnahmeberechtigt sind alle Studierenden der Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen sowie BerufsanfängerInnen bis zwei Jahre nach Studienabschluss.

Die Betonung des interdisziplinären Bau-Teams spiegelt sich auch in der Jurybesetzung wider. Neben BDB-Präsident Christoph Schild, dem Sieger von 2019 und der DBZ sind u. a. Prof. Dipl.-Ing. Ruth Berkold und Prof. Dipl.-Arch. Fabienne Hoelzel Teil der Jury.

Einreichungen für den Förderpreis werden noch bis 31. März 2021 und ausschließlich online entgegengenommen. Die Preisverleihung findet am 14. Mai 2021 im Rahmen des BDB-Baumeistertages in Koblenz statt. Alle wichtigen Informationen zu Teilnahmebedingungen, Einreichung und der Jury unter www.baumeister-online.de.

Die Bayerische Versorgungskammer

Nachhaltigkeit im Fokus

Die Bayerische Versorgungskammer hat mit ihrem Kapitalanlagevolumen ein beachtliches Gewicht im Kapitalmarkt. Aktuell werden für 12 Versorgungseinrichtungen mit rund 2,4 Mio. Mitgliedern und Versicherten insgesamt Kapitalanlagen in Höhe von derzeit rund 97 Mrd. Euro (Marktwert, Stand: 31.12.2020) verwaltet. Dieses Kapital gilt es, verantwortungsvoll einzusetzen – allein und im Verbund mit anderen Investoren.

Die Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung in den zur Gruppe gehörenden Einrichtungen ist durch die Hinterbliebenenversorgung auf mehrere Generationen angelegt. Ziel ist es, die eingezahlten Beiträge aller Versicherten langfristig rentabel und sicher zugleich an den Kapitalmärkten anzulegen. Robuste Renditen bei gleichzeitig hoher Sicherheit müssen erwirtschaftet werden, um die Leistungen der Altersversorgung auf Generationen hinaus finanzieren zu können. Seit jeher haben der Vorstand der BVK und die Selbstverwaltungsgremien der Versorgungseinrichtungen ihr Handeln dabei nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit ausgerichtet.

Langfristige Wertschöpfung erzielen

Nachhaltigkeit ist somit eine neue Dimension, welche die klassisch ökonomischen Aspekte Liquidität, Sicherheit und Rendite

ergänzt. Dazu gehört neben einer nachhaltigen Kapitalanlagepolitik auch eine verantwortungsvolle Unternehmensführung, die mit den wichtigsten Ressourcen, nämlich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, den Versicherten und Mitgliedern sowie den Geschäftspartnern fair und mit Weitblick umgeht. Im Rahmen eines nachhaltigen Investments werden bei der BVK wichtige ökologische, soziale und geschäftspolitische Risiken bei den Investitionen berücksichtigt, um die Performance zu stärken, vorbildliche Standards einzufordern und langfristige Wertschöpfung zu gewährleisten. Die Versorgungskammer ist eine Pionierin ihrer Branche, was die Integration von ESG-Standards (ESG = Environmental, Social and Corporate Governance) angeht. Bereits 2011 hat sie als erster Altersversorger in Deutschland die Prinzipien der Vereinten Nationen für verantwortungsvolles Investieren (Principles for Responsible Investment, PRI) unterzeichnet.

Engagement-Strategie im Fokus

Im Fokus des Nachhaltigkeitsansatzes steht die sogenannte Engagement-Strategie. Ein Kernelement ist hier die aktive Einflussnahme auf Unternehmen über die Wahrnehmung der Stimmrechte. Die BVK hat sich für den Engagement Ansatz entschieden, da nur durch einen konstruktiven Dialog mit den Unternehmen optimal Einfluss ausgeübt werden kann, um diese zum nachhaltigen



Bayerische
Versorgungskammer

Wirtschaften anzuhalten. Die Ergebnisse eines positiven Engagements sind zum Beispiel, dass die Unternehmen, in die investiert wird, im Rahmen ihrer Firmenpolitik detaillierte Klimaziele definieren, gesunde Arbeitsbedingungen garantieren oder auch eine diverse Besetzung des Boards erfüllen müssen. Im März 2020 ist die Bayerische Versorgungskammer der Global Real Estate Sustainability Benchmark (GRESB), einer globalen Nachhaltigkeitsbenchmark für Immobilien, beigetreten: Somit wurde ein weiterer Grundstein des Nachhaltigkeitskonzepts auch im stark wachsenden Immobilienbereich durch einen international anerkannten Standard für die Messung der ESG-Wertentwicklung der Immobilienfonds und der Manager gelegt. Anhand dieses globalen Standards soll so das Immobilienportfolio der BVK in Bezug auf die Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele bewertet und verbessert werden. So werden zum Beispiel Kriterien zum Klimaschutz, wie der CO₂-Fußabdruck, der Umgang mit Wasser und Müll, aber auch soziale Themen, wie die Gesundheit und Versorgung der Bewohner abgefragt und innerhalb der einzelnen Fonds der von der BVK vertretenen Versorgungseinrichtungen und gegenüber den Wettbewerbern verglichen. Diese Informationen dienen als Steuerungsinstrument. Hierzu gehören ebenfalls Investitionen in nachhaltige Projekte. Ein Beispiel: Auf dem alten Avaya-Gelände im

Gallusviertel in Frankfurt wird das Bauprojekt „Westville“ mit 1.300 Wohnungen als eines der neuen Fondsobjekte der BVK verwirklicht. Das Besondere dabei: Das Rechenzentrum in unmittelbarer Nachbarschaft liefert in Zukunft den größten Teil der Energie für das Stadtquartier – gewonnen aus der Abwärme des Rechenzentrums.

Eines der Ziele ist auch die Weiterentwicklung der Klimastrategie und die Prüfung einer Mitgliedschaft in der Net-Zero Asset Owner Alliance: Gegründet wurde diese auf dem UN-Klimagipfel in New York im September 2019. Die Mitglieder dieser Gruppe verpflichten sich, die CO₂-Emissionen ihrer Anlageportfolios bis 2050 auf netto Null zu reduzieren. Damit könnte die Versorgungskammer ihren Beitrag zur Erreichung der

Pariser Klimaziele weiter ausbauen.

Fest steht in jedem Fall, dass es auf lange Sicht nicht ohne verantwortungsbewusstes unternehmerisches Handeln geht: Die BVK steht in der Pflicht, ihrer treuhänderischen Aufgabe gerecht zu werden und in Anlagen zu investieren, die langfristig stabile Renditen bringen, ohne Risiken in den Bereichen Soziales, Ökologie oder Governance einzugehen. Insbesondere die COVID-19-Krise hat ein neues Licht auf die gegenseitigen Abhängigkeiten in menschlichen und natürlichen Ökosystemen und die Anfälligkeiten einer globalisierten Welt geworfen. Es ist unmöglich, die globale Krise und ihre Auswirkungen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren zu betrachten. Institutionelle Investoren müssen zukünftig mehr denn je

in ökologische Verbesserungen investieren, um einen langfristigen Vermögensschutz zu erreichen. Finanzielle Stabilität ist direkt mit dem Schutz der Umwelt verbunden. Daher gilt es, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um gemeinsam die wichtigen Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.

Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (BlngPPV) ist als eine der zwölf Versorgungseinrichtungen der Bayerischen Versorgungskammer für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz zuständig. Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz ist Mitglied des Verwaltungsrats der BlngPPV.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im März Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Roman Esch M.Sc.
Melanie Merkel M.Eng.

40. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Florian Schmitz
Dipl.-Ing. (FH) Katharina Häuser
Stephan Bickmann B.Eng.

50. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Elmar Gatzen
Dipl.-Ing. (FH) Markus Nikolaus

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Christoph Zimmer
Dipl.-Ing. Stefan Krieger
Dipl.-Ing. Siegfried Hannemann
Dipl.-Ing. (FH) Peter Böhm
Dipl.-Ing. Ulrich Krath
Dipl.-Ing. Uwe Alisch
Dipl.-Ing. Martin Petry
Dipl.-Ing. Roland Ritter

Andreas Ehmer

70. Geburtstag

Dipl.-Ing. Karl-Heinz-Mohr
Dipl.-Ing. (FH) Lothar Link
Bernd Jakobs
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Manfred Cattarius
Dipl.-Ing. Thomas Friedrich
Dipl.-Geologe Thomas G. Jossen

76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Falko Mende
Dipl.-Ing. (FH) Alfred Zerbe
Dipl.-Ing. Wolfgang Schmidt
Dipl.-Ing. (FH) Erich Weinbrenner

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Friedhelm Girolstein

81. Geburtstag

Bernd Meuthen
Dipl.-Ing. (FH) Hermann Terporten
Dipl.-Ing. (FH) Josef Rittgen

82. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Dieter Lohner
Dietrich Drewnick

83. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Gerhard Klabmann

84. Geburtstag

Dipl.-Ing. Reinhard Voigt
Ing. (grad.) Hans Jappsen

87. Geburtstag

Dipl.-Ing. Siegfried Janz

Verstorben

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. (FH) Rolf Christmann
aus Diez

Ingenieur Armand G. Schulz
aus Zweibrücken

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.

Impressum

Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer

Redaktionsschluss: 18.01.2021

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 10.04.2021 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.